OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350526/3/Py/PP

Datum:

Linz, 25. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A.P., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. April 2018, GZ: BHWLSO-2018-92693/23-BRU, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG, den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. April 2018, GZ: BHWLSO-2018-92693/23-BRU, wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. April 2018, GZ: BHWLSO-2018-92693/23-BRU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19. März 2018 auf Leistung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF iVm § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl. Nr. 75/2011 idgF abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass die Antragsprüfung ergeben hat, dass weder die Antragstellerin noch ihre Kinder eine Daueraufenthaltsberechtigung in Österreich besitzen. Die vorgelegten Anmeldebescheinigungen stellen keine solche Daueraufenthaltsberechtigung dar. Für die Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung ist allerdings eine Daueraufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 2d bzw. 2e Oö. BMSG idgF in Österreich notwendig.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 8. Mai 2018. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass die von der Behörde genannten Bestimmungen des Oö. BMSG, auf die sich der abweisende Bescheid stützt, nur auf Drittstaatsangehörige zu anzuwenden sind. Die Bf ist jedoch EWR-Bürgerin. Gemäß § 4 Abs. 2 lit. c Oö. BMSG, der auf die Bf anzuwenden ist, sind EU-Bürger und deren Familienangehörige anspruchsberechtigt, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden. Die Bf und ihre Kinder haben aus mehreren Gründen ein Aufenthaltsrecht, welches durch den Bezug der Mindestsicherung nicht verloren geht:

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG sind EWR-Bürger aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind. Die Arbeitnehmereigenschaft liegt vor, wenn eine nicht bloß unwesentliche oder untergeordnete Tätigkeit ausgeübt wird. Die Bf arbeitet seit 19. April 2018 im Ausmaß von 20 Wochenstunden. Dies stellt keinesfalls eine unwesentliche oder untergeordnete Tätigkeit dar, da nach der Rechtsprechung des EUGH bereits eine Tätigkeit im Ausmaß von 5,5 Wochenstunden ausreichend ist. Die Bf ist somit rechtmäßig in Österreich aufhältig und kann ihr Aufenthaltsrecht nicht durch den Bezug der Mindestsicherung verlieren, da sie die einzige Voraussetzung, die für den rechtmäßigen Aufenthalt notwendig ist, erfüllt. Da die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich ist, ist der Beschwerde bereits aus diesem Grund stattzugeben.

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 NAG bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß

bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zur Verfügung stellt. Die Bf war vom 1. November 2015 bis 30. Juni 2017 bei der S.L. als Arbeiterin tätig. Sie wurde unfreiwillig arbeitslos und hat sich danach dem zuständigen AMS zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmereigenschaft ist somit seit dem 1. Juli 2017 weiterhin aufrecht und war die Bf nach der genannten Bestimmung seit dem Ende ihrer Arbeit weiterhin rechtmäßig in Österreich aufhältig und kann durch den Bezug der Mindestsicherung auch ihr Aufenthaltsrecht nicht verlieren.

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 3 NAG bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bei im Laufe der ersten 12 Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens 6 Monaten erhalten bleibt. Die Bf war von 1. Juni 2017 bis 2. März 2018 als Arbeiterin tätig. Sie wurde unfreiwillig arbeitslos und hat sich ordnungsgemäß beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Ihre Arbeitnehmereigenschaft bleibt daher jedenfalls bis 2. September 2018 aufrecht, selbst wenn die oben dargelegten Ausführungen nicht zutreffen würden.

Die Bf hat nach wie vor eine Anmeldebescheinigung als Familienangehörige. Das Aufenthaltsrecht als Familienangehörige ist weiterhin aufrecht, auch wenn die Bf bereits in Trennung lebt. Auch daraus ergibt sicher der rechtmäßige Aufenthalt der Bf, welcher durch den Bezug der Mindestsicherung nicht verloren gehen kann.

Die Kinder der Bf sind gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 NAG als Familienangehörige rechtmäßig in Österreich und aus diesem Grund zum Bezug der Mindestsicherung berechtigt.

Die Behörde hat in keiner Weise die dargestellten Möglichkeiten des rechtmäßigen Aufenthalts der Bf, aus welchen sich der Anspruch auf Mindestsicherung ergibt, überprüft, weshalb den Anträgen der Bf stattzugeben ist.

3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Akteninhalt hervorgeht, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG entfallen, da diese keine weitere Klärung der Rechtssache

hätte bewirken können. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung von keiner Partei beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, ist ungarische Staatsangehörige und lebt mit ihren Töchtern Z.P., geb. x, und E.P., geb. x, in S., X.

Laut Sozialversicherungsauszug weist die Bf in Österreich bislang folgende Beschäftigungsverhältnisse auf:

01.11.2015 – 30.06.2017 als Arbeiterin bei der S.L. AG

14.01.2016 – 04.03.2016 sowie 01.06.2017 bis 02.03.2018 als Arbeiterin bei der S. GmbH

08.03.2018 als Arbeiterin bei der N. GmbH & Co. KG

20.06.2018 als Arbeiterin bei der E. GmbH & Co OG sowie

seit 19.06.2018 – laufend als Arbeiterin bei der Q. GmbH.

Laut AMS-Bestätigung über die Vormerkung zur Arbeitssuche war die Bf in der Zeit vom 27.02.2017 bis 19.03.2017 sowie in der Zeit vom 05.03.2018 bis 11.03.2018 beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt. In der Zeit vom 12.03.2018 bis 18.04.2018 bezog die Bf Arbeitslosengeld.

Am 19. März 2018 stellte die Bf bei der belangten Behörde den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung, der mit Bescheid vom 19. April 2018 mangels Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen abgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Versicherungsdatenauszug und dem AMS-Informationssystem und ist in dieser Form nicht strittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz sind in § 4 Oö. BMSG festgelegt und lauten:

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Die maßgeblichen bundesrechtlichen Regelungen über das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern in Österreich lautet:

Gemäß § 51 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2015 idgF sind EWR-Bürger aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie
1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

Gemäß § 55 Abs. 1 NAG kommt EWR-Bürgern und ihren Angehörigen das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das NAG setzt die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - Unionsbürgerrichtlinie - um. Insbesondere findet sich Art. 7 dieser Richtlinie in § 51 NAG wieder.

Der Gesetzestext dieser Richtlinie lautet:

Art. 7 – Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder
b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder
c) - bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und
   - über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.

(2) Das Aufenthaltsrecht nach Abs. 1 gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen, sofern der Unionsbürger die Voraussetzungen des Abs. 1a), b) oder c) erfüllt.

Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrages der Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung im Wesentlichen damit, dass bei der Bf die gesetzlich geforderten persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorliegen, da sie über keine Daueraufenthaltsberechtigung verfügt.

Die Bf ist ungarische Staatsangehörige, für ihr Aufenthaltsrecht sind daher die den Aufenthalt von EWR-Bürger/innen in Österreich regelnden Bestimmungen der §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I 2005/100 idgF (NAG) maßgeblich. Aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie ist sie als EWR-Bürgerin zum Aufenthalt für mehr als drei Monate jedenfalls dann berechtigt, wenn sie Arbeitnehmerin (oder Selbständige) ist. Der Begriff „Arbeitnehmer“ im Sinn von Art. 39 EG-Richtlinie 2004/38/EG ist insoweit ein Begriff des Gemeinschaftsrechts, der nicht eng auszulegen ist. Als „Arbeitnehmer“ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und eine echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht

bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält (vgl. EuGH 04.06.2009, C-22/08, C-23/08). Die Bf weist laut Versicherungsdatenauszug folgende, für die Beurteilung ihres Aufenthaltsrechtes bzw. des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen nach dem Oö. BMSG maßgeblichen Versicherungszeiten auf:

Vom 01.11.2015 bis 30.06.2017 war die Bf als Arbeiterin bei der S.L. tätig, vom 04.01.2016 bis 04.03.2016 sowie vom 01.06.2017 bis 02.03.2018 als Arbeiterin bei der Firma S. GmbH, vom 19.04.2018 bis 19.06.2018 als Arbeiterin bei der E. GmbH & Co OG sowie seit 19.06.2018 bis laufend als Arbeiterin bei der Q. GmbH. Zwischen 27.02.2017 bis 19.03.2017 sowie vom 05.03.2018 bis 18.04.2018 war die Bf beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt, wovon sie in der Zeit vom 12.03.2018 bis 18.04.2018 Arbeitslosengeld bezog.

Daraus ergibt sich, dass die Bf als Arbeitnehmerin iSd Unionsbürgerrichtlinie derzeit über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG verfügt. Aufgrund der angeführten Beschäftigungsverhältnisse kam der Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung am 19.03.2018 ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 NAG zu. Dieses Aufenthaltsrecht würde sie durch den Bezug von Mindestsicherungsleistungen auch nicht verlieren, zumal aus Art. 7 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie deutlicher als aus dem Gesetzestext des NAG hervorgeht, dass § 51 Abs. 1 NAG als „oder – Regel“ und nicht als „und – Regel“ zu interpretieren ist. Da der Anmeldebescheinigung nur deklarative Bedeutung zukommt, weil sich die Bf hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts unmittelbar auf Unionsrecht berufen kann, kann die Nichtvorlage dieses Dokuments bei der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nicht zur Abweisung ihres Antrages auf Mindestsicherung führen, vielmehr liegen bei der Bf – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde – die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG vor.

6. Nachdem die belangte Behörde allerdings davon ausgegangen ist, dass ein derartiger Anspruch aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht gegeben ist, wurden Sachverhaltsfeststellungen zur Frage einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG und den weiteren Voraussetzungen des Oö. BMSG nicht mehr getroffen.

Diese Sachverhaltsfeststellungen sind allerdings zwingend erforderlich, um berechnen zu können, ob bzw. inwiefern die Bf der Höhe nach Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen

abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen.

Es war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dahingehend gebunden, dass für die Bf die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Oö. BMSG erfüllt sind. Ob auch die Voraussetzungen einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG bzw. die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Verfahren vor der belangten Behörde zu klären sein.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny